



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-9962479/0001.U
G0116/14

18.12.2015

TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH
Industrieweg 10
48155 Münster

Standort der Anlage:
Gottlieb-Daimler-Straße 29
46282 Dorsten

**Errichtung einer Fahrsiloanlage, eines Nachgärers, eines
Gärrestbehälters, einer externen Entschwefelung und
einer Separationsanlage**



Gliederung

| | |
|--|-----------|
| Gliederung | 2 |
| I. Tenor | 3 |
| II. Umfang der Genehmigung | 3 |
| III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen | 5 |
| IV. Nebenbestimmungen | 5 |
| 1. Allgemeine Festsetzungen | 5 |
| 2. Immissionsschutzrecht | 6 |
| 3. Baurecht und Brandschutz | 8 |
| 4. Arbeitsschutzrecht | 9 |
| 5. Gewässerschutz | 10 |
| 6. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht | 12 |
| 7. Störfallrecht | 14 |
| 8. Bodenschutz | 16 |
| V. Hinweise | 17 |
| 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht | 17 |
| 2. Hinweise zum Abfallrecht | 18 |
| 3. Hinweise zum Düngemittel- und Hygienerecht | 18 |
| 4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht | 18 |
| 5. Hinweise zum Bodenschutzrecht | 19 |
| VI. Kostenentscheidung | 19 |
| VII. Begründung | 19 |
| VIII. Ihre Rechte | 22 |
| Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen | 24 |
| Anhang 2 Einsatzstoffe | 26 |
| Anhang 3 Zitierte Vorschriften | 27 |



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.12.2014 (Eingang BR MS 19.12.2015) gemäß §§ 6, 8a und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.13 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der 12. BImSchV (Störfallverordnung) die

Genehmigung

zur Änderung der Biogasanlage. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid der Stadt Dorsten (Az.: 63.01.01995/14) vom 16.09.2015.*
- *Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (Gülle)*

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf die

- Errichtung einer Fahrsiloanlage
- Errichtung eines Nachgärers und eines Gärrestebehälters
- Errichtung einer externen Entschwefelungsanlage

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



- Errichtung einer Separationsanlage

| Betriebs- einheit | Bezeichnung | bestehend aus |
|----------------------|---|---|
| BE 1 | Substratannahme und Aufbereitung | Fahrsiloanlage 1.452 m ² (Bestand) Siloplatte 2.784 m² (NEU) Fahrzeugwaagen (Bestand) Annahmegebäude (Bestand) Maschinenhaus 2 (Bestand) Abluftbehandlung Substratannahme (Bestand) |
| BE 2 | Biogaserzeugung und -konditionierung | 8 x Fermenter a 3.090 m ³ (Bestand) Nachgärer 9.836 m³ incl. Gasspeicher (NEU) biologische Entschwefelung (NEU) Gasaufbereitung Verdichtung (Bestand) RTO Anlage (Bestand) Blockheizkraftwerk (Bestand) Notfackel (Bestand) |
| BE 3 | Gärproduktlagerung und -aufbereitung | Gärproduktlager 1 & 2 a 2.050 m ³ incl. Gasspeicher (Bestand) Gärproduktlager 3, 9.836 m³ incl. Gasspeicher (NEU) Reservespeicher vorher Zentralspeicher (Bestand) Separationsanlage (NEU) |

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen:

Die Genehmigung erstreckt gem. § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gem. folgender Rahmenbedingungen:

Grundlegende Einsatzstoffkombination

- | | |
|---|------------|
| • Wirtschaftsdünger | 45.000 t/a |
| • Getreide | 30.630 t/a |
| • Silagen (Maissilage, Roggen-GPS etc.) | 80.000 t/a |
| • Corncropmix (CCM) | 10.000 t/a |

gesamt Substratmix:

165.630 t/a

Die grundlegende Einsatzstoffkombination gilt als Orientierungsmaßstab und darf flexibel innerhalb des im Folgenden definierten Rahmens variiert werden:

- 1) Es darf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Mist und Kot) aller Tierarten eingesetzt werden. Der Einsatz von Gülle, Mist und Kot aus dem Ausland oder aus tierseuchenrechtlich reglementierten Gebieten ist



unzulässig. Der Anteil an Wirtschaftsdünger im Einsatzstoffmix darf bis zu 100% gesteigert werden.

- 2) Abweichend von den in der grundlegenden Einsatzstoffkombination genannten nachwachsenden Rohstoffen dürfen die in Anlage 2 genannten nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden.
- 3) Es dürfen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und keine Stoffe, die unter die Bioabfallverordnung (BioAbfV) fallen, eingesetzt werden.

Betriebszeiten:

Biogasanlage/BHKW: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis sonntags von 06:00-22:00 Uhr

Biogasproduktion: 21.900.000 m³/a

III.

**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und
Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- 1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen) gelten sinngemäß fort, soweit sie sich auf die Biogasanlage (Biogaserzeugung, Einsatzstofflagerung, Biogasverbrennung und Gärrestlagerung) beziehen und nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- 1.4. Der erstmalige Einsatz eines anderen Stoffes als den in der grundlegenden Einsatzstoffkombination (vgl. Ziffer II dieses Genehmigungsbescheides) explizit benannten Stoffe ist der Bezirksregierung Münster zwei Wochen vor dem erstmaligen Einsatz formlos anzuzeigen.
Zum Nachweis der Einhaltung des Rahmens der Stofföffnungsklausel sind die Einsatzstoffe zu registrieren und zu dokumentieren. Dabei müssen mindestens folgende Daten erfasst werden:
- Art und Menge der Einsatzstoffe
 - Herkunft der Stoffe (Name und Anschrift des Lieferanten)
 - Menge des angefallenen Gärrestes.

Die zeitliche Auflösung der Datenerfassung muss eine kalenderjährliche Bilanzierung ermöglichen. Die Nährstoff- und Trockensubstanzgehalte sind nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) zu bestimmen. Die Anforderungen der Verordnung 1069/2009/EG „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ an die Dokumentation der Einsatzstoffe sind einzuhalten. Die registrierten Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden für ihre Überwachungstätigkeit vorzulegen.

- 1.5. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Hierzu ist das Betriebstagebuch an der Anlage vorzuhalten.
- 1.6. Die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren, die erzeugte Biogasmenge, die erzeugte Strommenge und die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Strommenge sind monatlich zu bilanzieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Gaserzeugung mit ihren Anlagen, Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29b des BImSchG unterziehen zu lassen. Der mängelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine



Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

- 2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
- 2.3. Vor Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 eine Bescheinigung über die Installation der Betriebsmittel nach VDE 0165 vorzulegen.
- 2.4. Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtigkeitsprüfung der Gasrohrleitung, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagten Anlagenteile durchzuführen und bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 vorzulegen.

Reinhaltung der Luft

- 2.5. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0905 14 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 05.12.2014 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zubeachten.
- 2.6. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Immissionsprognose Ammoniak/Stickstoff Nr. 16 0443 15 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 30.06.2015 sowie der FFH-Verträglichkeitsstudie der öKon GmbH vom Juni 2015 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zubeachten
- 2.7. Biogas, das z.B. bei Ausfall oder Wartung des BHKW nicht genutzt und zwischengespeichert werden kann, darf nicht in die Atmosphäre abgelassen werden. Hierzu ist entsprechend den Antragsunterlagen eine Gasfackel zu installieren, die mit einer automatischen Zündung und Flammüberwachung ausgestattet sein muss. Die Verbrennung muss innerhalb des Fackelmantels erfolgen. Die Einsatzzeit der Fackel ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren bzw. die Einsatzzeit der Fackel ist automatisch aufzuzeichnen.
- 2.8. Der Futterstock der Silagen ist mit geeigneten wasserdichten Planen / Folien möglichst luftdicht abzudecken. Die befestigten Siloplaten und Rangierflächen sind täglich zu reinigen.
- 2.9. Der separierte Gärrest darf offen auf der Silofläche nur auf einer Fläche von 220 m² im Jahresmittel gelagert werden. Die mit separiertem Gärrest beaufschlagte Fläche ist täglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



Hierzu sind an den Silowänden Kennzeichnungen anzubringen mit deren Hilfe die Maße der Lagefläche abgelesen werden kann. Zusätzlich ist jede Woche die Fläche durch ein Foto zu dokumentieren. Der Punkt von dem fotografiert wird sollte möglichst immer der gleiche sein.

Lärmschutz

- 2.10. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 12 0936 147 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 10.12.2014 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- 2.11. Der Abtransport der Gärreste und Anlieferung von Mist, Gülle und Nachwachsenden Rohstoffen darf nur Werktags in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr erfolgen. Entsprechend der Regelung der TA-Lärm Nr. 7.2 ist der Abtransport und die Anlieferung in max. 10 Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig. Im Betriebstagebuch sind die Nachtanlieferungen festzuhalten.
- 2.12. Folgende Richtwerte sind an den jeweiligen im Immissionsgutachten festgelegten Immissionsorten einzuhalten:

| | | Tag | Nacht |
|------|----------------------------------|-----|-------|
| IP 1 | Carl-Benz-Straße, OF, 1. OG | 70 | 70 |
| IP 2 | Carl-Benz-Straße, SF, 1. OG | 70 | - |
| IP 3 | Wohngebiet Ellerbruchstr., 1. OG | 50 | 35 |

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 3.2. Mit der Bauausführung dürfen Sie erst beginnen, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende bautechnische Nachweise vorliegen (Bedingung):
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss,
 - Angabe der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 3.3. Die nicht überbauten und befestigten Flächen sind unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 172



„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ zu begrünen, zu bepflanzen und zu unterhalten.

- 3.4. Im Bereich der BHKW ist zusätzlich ein fahrbarer Pulverfeuerlöscher PG-50 vorzuhalten.
- 3.5. Der Feuerwehr der Stadt Dorsten ist vor Aufnahme der Nutzung Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 3.6. Der Befreiungsbescheid der Stadt Dorsten unter dem Aktenzeichen 63.01.01995/14 vom 15.07.2015 ist ein Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- 3.7. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen.
- 3.8. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- 3.9. Sofern zum Zünden und zum Betrieb der Notfackel elektrische Energie benötigt wird, so ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung trotzdem ein Abfackeln des Biogases möglich ist.
- 3.10. Außerhalb des BHKW sind ein Absperrhahn in der Gas-Zuführungsleitung und ein Not-Aus-Schalter zu installieren, mit dem durch die Feuerwehr die Gaszufuhr und der Betrieb der BHKW unterbrochen werden kann. Die Absperrhähne sind auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Sicherungen gegen unbefugtes Betätigen sind so zu wählen, dass die Sicherungen mit einem Bolzenschneidergerät der Feuerwehr beseitigt werden können.

4. Arbeitsschutzrecht

- 4.1. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist an der Anlage breit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.2. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - sowie die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - sind im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilungen können miteinander verknüpft werden und sind an der Anlage breit zu halten sowie auf Verlangen vorzuzeigen.



5. Gewässerschutz

- 5.1. Im Fahr- und Rangierbereich der Behälter und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 5.2. Der Fermenter und die Gärrestspeicher sind mit einer Füllstandsüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten. Sofern die Behälterbefüllung über fest installierte Pumpen erfolgt, sind die Pumpen durch die Überfüllsicherung abzuschalten und ein Alarm ist auszulösen. Sofern die Behälterbefüllung mit Pumpen von Fahrzeugen aus erfolgt, ist über die Überfüllsicherung direkt an der Pumpstation ein optischer und akustischer Alarm auszulösen.
- 5.3. Undichtheiten des Nachgärers und des Gärrestspeichers und der zugehörigen Anlagenteile müssen erkennbar sein. Bei nicht einsehbaren Behälterböden und Behälterwandungen ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit Kontrolleinrichtung vorzusehen:
- 5.4. Unter den Behältern (ausgenommen ist der Annahmebehälter) ist eine Dichtschicht aus einer verschweißten Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mind. 1,0 mm) einzubauen, mit der die Dichtheit der Behälterböden und der Behälterwände im Erdreich überwacht werden kann. Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine geeignete Dränschicht (z.B. Kies, mind. 10 cm, Körnung 4/8 mm, Drainvlies) einzubauen. Sie ist während des Betoniervorganges gegen eindringendes Betonschwemmwasser in ausreichender Weise zu schützen (z.B. Abdecken mittels Plane).
 - Das Leckerkennungssystem ist so auszuführen, dass Grundwasser, Niederschlagswasser und eventuell austretendes Gärsubstrat nicht von außen eindringen kann.
 - Die Dränschicht ist an eine geeignete Sammeleinrichtung mit Kontrolleinrichtung anzuschließen, die sicherstellt, dass austretende Flüssigkeiten sicher erkannt und entnommen werden können (z.B. Ringdränage mit Kontrollrohren).
 - Es sind je Behälter zwei Kontrolleinrichtungen anzulegen, die durch Abdeckungen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten zu schützen sind.
 - Den Kontrolleinrichtungen muss eine Wasserprobe entnommen werden können.
- 5.5. Die mit dieser Genehmigung erfassten Behälter (Nachgärer und Gärrestlagerbehälter) der Gaserzeugung sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheit ist durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622, für die Flüssigphase führenden Rohrleitungen mittels Druckprüfung durchzuführen. Das Protokoll über die Druckprüfungen und die Dichtheitskontrollen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.



5.6. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen!
Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch/ Wartungsbuch zu dokumentieren.

5.7. Die substratführenden Rohrleitungen

- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen,
- sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen
- müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden. Technisch gleichwertige Lösungen sind zulässig.
- müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden.
- in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre.
- die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist.
- sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen.
- müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.

5.8. Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme von einer nach dem § 11 der VAWS NRW anerkannten Sachverständigen-Organisationen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfumfang ergibt sich aus der technischen Regel wassergefährdende Stoffe 779 (TRwS 779, Abschnitt 7). Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 11 der VAWS NRW anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf>
abrufbar.



- 5.9. Die unter Ziffer 5.8 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.
- 5.10. Für den Betrieb der Anlage zum Herstellen von Biogas, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine Anlagenbeschreibung und eine Betriebsanweisung aufzustellen. Der Inhalt der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, Abschnitt 6.2 zu gestalten und spätestens zur Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.11. Das Fahrsilo ist dicht gegen austretendes Silagesickerwasser auszuführen. Das Fahrsilo ist so zu errichten, dass der Eintritt von Silagesickersaft oder belasteten Oberflächenwasser in das Grundwasser oder ein anderes Gewässer sicher verhindert wird.
- 5.12. Verunreinigtes Oberflächenwasser aus der Entwässerung der Fahrsilos und der befestigten Verkehrs- und Manipulationsflächen der Gaserzeugung darf nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet werden. Ein Ablauf von Oberflächenwasser auf angrenzende Flurstücke ist nicht zulässig.

6. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- 6.1. Ihrerseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 28 und 29 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, insbesondere Artikel 10 Nr.1 in Verbindung mit Anhang V, Kapitel II eingehalten werden.
- 6.2. Die Zulassung kann gem. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- 6.3. Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.
- 6.4. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen in Ihrem Betrieb sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. der Fermentationsrückstand desinfiziert werden kann. Ich verweise hierzu auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen vom Februar 1997.
- 6.5. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- 6.6. Jede Biogasanlage muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde



zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein.

- 6.7. Tierische Nebenprodukte sind nach ihrer Anlieferung in der Biogasanlage möglichst schnell umzuwandeln. Sie sind bis zu ihrer Umwandlung ordnungsgemäß zu lagern.
- 6.8. Für den Krisenfall (Tierseuche etc.) müssen geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern beim Verlassen der Biogasanlage vorhanden sein.
- 6.9. Gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer ist auf der Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplans / -programms systematisch vorzugehen.
- 6.10. Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Reinigungsgeräte und -mittel sind zur Verfügung zu stellen.
- 6.11. Die Hygienekontrollen müssen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsausrüstung einschließen. Zeitpläne und Ergebnisse dieser Inspektionen müssen dokumentiert sein.
- 6.12. Installationen und Ausrüstung sind in einwandfreiem Zustand zu halten und Messgeräte regelmäßig zu kalibrieren.
- 6.13. Repräsentative Proben von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Umwandlung aus der Biogasanlage zur Überwachung des Verfahrens entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:
 - Escherichia coli: $n = 5$, $c = 1$, $m = 1000$, $M = 5000$ in 1 g
 - oder
 - Enterococcaceae: $n = 5$, $c = 1$, $m = 1000$, $M = 5000$ in 1 g

und

repräsentative Proben von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung entnommen werden, müssen folgende Normen erfüllen:

- Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar: $n = 5$, $c = 0$, $m = 0$, $M = 0$

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist



$c =$ Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt

Fermentationsrückstände, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind erneut umzuwandeln und im Fall von Salmonellen gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde zu handhaben oder zu beseitigen.

Zulassung

- 6.14. Nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 sorgen die Unternehmer dafür, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden Anlagen oder Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- 6.15. Die Unternehmer richten in ihren Anlagen oder Betrieben Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 1069/2009 ein, führen sie durch und halten sie aufrecht. Sie stellen sicher, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie der genannten Verordnung nicht entsprechen, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung. (Art. 28 VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 6.16. Die Unternehmer richten ein ständiges schriftliches Verfahren oder Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) ein, führen es durch und halten es aufrecht (Art. 29 VO (EG) Nr. 1069/2009).

7. Störfallrecht

- 7.1. Die Gefährdungsanalyse für Tätigkeiten an den Fermentern muss hinsichtlich des Vorhandenseins von giftigen Gasen überprüft und gegebenen Falles überarbeitet werden.
- 7.2. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist hinsichtlich folgender Punkte bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme zu überarbeiten:
- Angaben zu benachbarten Betrieben (Dominobetriebe)
 - Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet Lippeaue
 - Flughafen in 2 km Entfernung Richtung Westen
 - Angaben zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen, insbesondere Einstufung des Biogases hinsichtlich Schwefelwasserstoffgehalt
- 7.3. Die Gefahrenanalyse ist hinsichtlich folgender Punkte bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme zu überarbeiten:
- Die Gefahrenanalyse muss durchgehend mit einer Methode für die gesamte Anlage durchgeführt werden. Die Vorgehensweise ist in der Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschrieben werden.
 - Bei der Funktionsgruppe Fermenter wurde die Gefährdung "Lufteintrag in den Fermenter durch Fehler beim Substratabzug" nicht betrachtet



- Bei dem Leitwort "niedrige Temperatur" fehlt die Betrachtung der Gefahr "Einfrieren der Überdrucksicherung"
 - Bei der Funktionsgruppe "Gärsubstratlager..." wurden die Folgen für die Gefahrenquelle "höheres Niveau" zu gering abgeschätzt. Bei einer Überfüllung der Behälter kann die Gasmembrane beschädigt werden, was dann zu einer großen Freisetzung von Biogas führen würde. Die Überfüllsicherungen müssen daher als Schutzeinrichtung (SIL 1) ausgeführt werden
 - Bei der Funktionsgruppe "Vorlagebehälter..." muss die Gefahrenquelle "andere Zusammensetzung" mit den Folgen eine H₂S-Bildung ergänzt werden
 - Bei der Funktionsgruppe "Gebläse, AK-Filter..." mit dem Leitwort "andere Reaktionen" oder "höhere Temperatur" fehlt die Betrachtung eines Filterbrandes
- 7.4. Für die Foliendachkonstruktion muss eine ausreichende Festigkeit, auch unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten nachgewiesen werden. Der Festigkeitsnachweis muss bis zur Inbetriebnahme der neuen Gasspeicher der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 7.5. Die Überfüllsicherungen der neuen Substratbehälter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDE 2180 mindestens in SIL1 auszuführen. Die Überfüllsicherung muss auf die fernbetätigbaren Absperrarmaturen (31V010201 - 31V010206) in den Substratleitungen und auf die Substratpumpen wirken.
- 7.6. Vor den BHKW muss eine fernbetätigbare Sicherheitsabsperrarmatur installiert werden. Die Absperrarmatur muss automatisch durch die Gaswarnanlage geschlossen werden und in das Not-Aus des BHKW eingebunden werden.
- 7.7. Die neuen Behälter mit Gasspeichern sind mit Einrichtungen des äußeren Blitzschutzes (Fangeinrichtung, Ableiteinrichtung, Erdung) auszurüsten.
- 7.8. Die Überwachung der Gasspeicherfolie auf Leckagen ist mit Hilfe von kontinuierlichen Messgeräten im Zwischenraum der Folien oder mindestens 1x pro Woche (z.B. an der Luftaustrittsöffnung für das Tragluftgebläse) mit manuellen Messgeräten durchzuführen. Ein geeigneter Grenzwert für die Kontrolle/Reparatur der Gasspeicherfolie ist unter Berücksichtigung der normalen Methandiffusion durch den Betreiber festzulegen
- 7.9. Die Funktionsfähigkeit der Über-/Unterdrucksicherungen muss (soweit ein Funktionsausfall nicht bauartbedingt ausgeschlossen ist) innerhalb von Frostperioden täglich kontrolliert werden.



Explosionsschutz

- 7.10. Das Explosionsschutzkonzept muss bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage überarbeitet werden. Es ist ein Explosionsschutzdokument mit Angaben zu allen Anlageteilen und mit zeichnerischer Darstellung der Zonen zu erstellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen.
- 7.11. In dem Behälter B2 ist eine Explosionsschutzzone auszuweisen.

Brandschutz

- 7.12. Das Gebäude zwischen den neu geplanten Behältern muss an den Behälterwänden und am Dach in der Feuerwiderstandsklasse F90 ausgeführt werden. Alternativ können auch die im Gebäude aufgestellten Schaltschränke in F 90 ausgeführt werden.
- 7.13. Der Technikraum muss mit einer automatischen Einrichtung zur Erkennung und zum Melden von Bränden (Rauchmelder) ausgerüstet werden.
- 7.14. Die Gasspeicher müssen an den einander zugewandten Seiten (ca. 90° des Behälterumfangs) mit einer Wasserberieselungseinrichtung oder einer Einrichtung zur Erzeugung eines Wasserschleiers ausgerüstet werden. Der Wasserschleier muss automatisch und manuell ausgelöst werden können. Zu Zeiten, in denen in der Anlage kein Personal vor Ort anwesend ist, muss der Brandalarm bei der Feuerwehr aufgeschaltet sein und der Wasserschleier muss automatisch aktiviert werden.
- 7.15. Zur Reduzierung der für einen Brand zur Verfügung stehenden Gasmenge müssen die Gasspeicher durch fernbetätigbare Absperrarmaturen voneinander und von der zuführenden Gasleitung getrennt werden können (Brandalarm oder Not-Aus-Gasspeicher).

8. Bodenschutz

- 8.1. Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und ausschließlich zum Zwecke der Rekultivierung/Abdeckung wiederzuverwenden (§ 1 BBodSchG).
- 8.2. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 8.3. Der Ausgangszustandsbericht des Dr. Fritz Krause erdbaulabors vom 14.09.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung



- 8.4. Die Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM 3 sind alle 5 Jahre auf die in der Anlage verwendeten relevanten, gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Es sind jedoch mindestens die im Ausgangszustandsbericht untersuchten Parameter erneut zu untersuchen.
Alle 10 Jahre sind Bodenproben zu nehmen. Die Probenahme und Untersuchung ist an der Probenahme und Untersuchung im Ausgangszustandsbericht zu orientieren.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 1.5. Ich weisen darauf hin, dass die Biogasanlage (überwachungsbedürftige Anlage) entsprechend Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine unabhängige befähigte Person geprüft werden muss (siehe §§ 14 und 15 und Anhang 4 Nr. 3.8 der BetrSichV).



2. Hinweise zum Abfallrecht

- 2.1. Sollten Sie Gülle annehmen, die nicht die Nebenprodukteigenschaften erfüllt, greifen die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Ihre Anlage.

3. Hinweise zum Düngemittel- und Hygienerecht

- 3.1. Die in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 10.01.2006 enthaltenen Regelungen sind einzuhalten.
- 3.2. Die landbauliche Verwertung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung [DüV]) zu erfolgen.
- 3.3. Wenn aufgrund neuer Erkenntnisse oder rechtlicher Vorgaben (z. B. EG-Richtlinien, Düngemittel-Anwendungsverordnung oder Umwandlung von Grünland in Acker) die Düngemittelausbringung reduziert werden muss, wird u. U. eine erneute Überprüfung über den Verbleib der Reststoffe erforderlich.
- 3.4. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.
- 3.5. Es ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009/EG, sowie des § 15 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebG) eingehalten werden.
- 3.6. Die Zulassung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009/EG ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden. Die Zulassung kann jederzeit ausgesetzt werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die Zulassung kann außerdem nach einer Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen werden, sofern Sie die für Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 4.1. Hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen für Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), die Maschinenverordnung (9. GPSGV) sowie die Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV) zu beachten.



5. Hinweise zum Bodenschutzrecht

- 5.1. Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.
- 5.2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.
- 5.3. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.
Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

VII. Begründung

Die Biogasanlage TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH wurde am 13.05.2009 (Az.: 70.5 G562.003/08/0104B-AA2) gemäß § 4 BImSchG erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 17.12.2014 die Genehmigung zur Erweiterung einer Biogasanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 04.09.2015 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 06.03.2015 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Westdeutsche allgemeine Zeitung - Ausgabe Dorsten
- Münsterland Zeitung Ausgabe Marl
- Münsterland Zeitung Ausgabe Dorsten



Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 09.03.2015 bis 08.04.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadtverwaltung Dorsten - Vermessungsamt
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
Halturner Str. 28
46284 Dorsten

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Untere Wasserbehörde
Veterinäramt

Stadt Dorsten

Bauordnungsamt / Brandschutz

Stadt Marl

Bauordnungsamt / Brandschutz

LANUV

Fachbereiche Störfall und Agrar

Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen

Landwirtschaftskammer Coesfeld

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft. Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung konnten durch die Aufnahme der in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung ausgeräumt werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes

Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 18.12.2015 für TerraSol Wirtschaftsdünger GmbH,
Dorsten



gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es wurde eine Einwendung eingereicht. Die Einwendung wurde am 04.08.2015 erörtert. Die vorgetragenen Einwände wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff). Auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Unterlagen kann in Verbindung mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden, dass die mit der beantragten Errichtung und Betrieb der Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl". Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Vorhaben stimmt mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein. Gem. § 31 Abs. 2 BauGB wurde von der entgegenstehenden Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche eine Befreiung durch die Stadt Dorsten erteilt.

Ihre Biogasanlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen; es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 10.04.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 15 unter lfd. Nr. 77 und am 08.05.2015 in der Tageszeitung „RuhrNachrichten“.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Zu Nebenbestimmung 2.9

Zur Beurteilung des Stickstoffeintrags auf das nahegelegene FFH-Gebiet Lippeaue wurde ein Gutachten durch das Büro Uppenkamp und Partner sowie eine hierauf aufbauende FFH-Verträglichkeitsstudie durch das Büro ökon durchgeführt. In diesen Gutachten wird angegeben, dass die Irrelevanzschwelle von 0,10 kg N/ha*a eingehalten wird, wenn die Lagerfläche des separierten Gärrests im Jahresmittel auf 220 m² begrenzt wird.

Die hier beschriebene Dokumentation dient der Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Andreas Klösener



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Übersicht zum Vorhaben**
 - 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 1.2 Topographische Karte
 - 1.3 Deutsche Grundkarte
 - 1.4 Flurkarte
 - 1.5 Übersichtslageplan

- 2 Angaben zum BImSchG**
 - 2.1 Antragsformulare 2.2 Grundfließbild
 - 2.3 Emissionsquellenplan
 - 2.4 R+I
 - 2.5 Einzelfallprüfung für die UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG

- 3. Angaben zu Anlagentechnik / Stoffmengen**
 - 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.2 Inputstoffe / Lagerkapazitäten
 - 3.3 Maximaler Gasverbrauch und Output
 - 3.4 Bauwerksplan

- 4. Immissionsprognose**
 - 4.1 Immissionsprognose - Reinhaltung der Luft
 - 4.2 Immissionsprognose - Schutz gegen Lärm
 - 4.3 Immissionsschutzgutachten / Geruch
 - 4.4 Immissionsschutzgutachten / Schall

- 5. Gewässerschutz**
 - 5.1 Angaben zum Gewässerschutz
 - 5.2 Berechnung Auffangraum
 - 5.3 Alarm und Maßnahmenplan Havarie
 - 5.4 Pläne

- 6. Angaben zum Naturschutz**
 - 6.1 Betrachtung des Eingriffs auf Natur, Landschaft u. Boden
 - 6.2 FFH-Verträglichkeitsstudie
 - 6.3 Schutzgebietskarte

- 7. Abfälle / Gärrestverwertung**
 - 7.1 Angaben zu Abfällen und zur Gärrestverwertung
 - 7.2 Verwertungsgarantie

- 8. Arbeitsschutz Brandschutz**
 - 8.1 Angaben zum Arbeitsschutz
 - 8.2 Ex-Schutzpläne
 - 8.3 Angaben zum Brandschutz
 - 8.4 Brandschutzkonzept



9. Anlagensicherheit / 12. BImSchV (Störfall VO)

- 9.1 Die BGA im Anwendungsbereich der Störfallverordnung
- 9.2 Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 9.3 Störfallkonzept
- 9.4 Funktionsbeschreibung der bestehenden Anlage
- 9.5 Unterlagen zur erweiterten Anlagenkomponenten
 - 9.5.1 Sicherheitstechnische Betrachtung
 - 9.5.2 Gefährdungsanalyse
 - 9.5.3 Abschaltmatrix

10. Bauantrag / Bauzeichnungen

- 10.1 Bauantragsformular Sonderbau
- 10.2 Baubeschreibung
- 10.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- 10.4 Berechnungen des Umbauten Raumes (DIN 277), der Rohbaukosten sowie Angabe der Herstellungskosten
- 10.5 Antrag auf Befreiung
- 10.6 Bauzeichnungen

11. Anhang

- 11.1 Datenblatt BHKW's
- 11.2 Datenblatt Biogasfackel
- 11.3 Datenblatt zum Tragluftdach / Herstellerbescheinigung
- 11.4 Angaben zur Über- / Unterdrucksicherung
- 11.5 Datenblatt zur Überfüllsicherung (Vegacap)
- 11.6 Datenblatt zur Rohrleitungen
- 11.7 Ü-Zertifikat Schachtfutter (Rohrdurchführung)
- 11.8 Urkunde "Fachbetrieb gemäß Wasserhaushaltsgesetz"
- 11.9 Technische Beschreibung der Kondensatableitung
- 11.10 Datenblatt Separator
- 11.11 Datenblatt Gasaufbereitung



Anhang 2

Einsatzstoffe

Folgende nachwachsenden Rohstoffe dürfen in der Anlage eingesetzt werden:

1. Corn-Cob-Mix (CCM)
2. Futterrübe
3. Futterrübenblatt
4. Getreide (Ganzpflanze)
5. Getreidekorn
6. Gras einschließlich Ackergras
7. Grünroggen (Ganzpflanze)
8. Hülsenfrüchte (Ganzpflanze)
9. Kartoffeln incl. Kartoffelkraut
10. Möhren incl. Möhrenlaub
11. Körnermais
12. Lieschkolbenschrot
13. Mais (Ganzpflanze)
14. Sonnenblume (Ganzpflanze)*
15. Sorghum (Ganzpflanze)
16. Sudangras
17. Zuckerrüben incl. Rübenkleinteile
18. Zuckerrübenblatt mit Anteilen Zuckerrübe
19. Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen,
20. Wildblumenaufwuchs
21. Durchwachsene Silphie
22. Klee gras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
23. Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras.
24. Leguminosengemenge
25. Rapssamen
26. Lupine
27. Hirse
28. Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten) 79
29. Phacelia
30. Stroh. Als Stroh gilt das halmgutartige Nebenernteprodukt von Getreide, Ölsaaten oder Körnerleguminosen.
31. Winterrüben



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten



| | |
|-------------|--|
| | Böden -Bioabfallverordnung- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658) |
| BiomasseV | Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066,1126) |
| BioStoffV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261) |
| BNatSchG | Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) |
| DüG | Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 370 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1528) |
| DüMV | Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886) |
| DüV | Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 263) |
| ERVVO VG/FG | Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 |



des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)

9. GPSGV Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
- GV. NRW Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 1772)
- LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
- RdErl. Messstellen Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
- Seveso-(II)-Richtlinie Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt



| | |
|---------------------------|--|
| | geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54) |
| StörfallV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230) |
| TA Luft 2002 | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) |
| TRwS | Technische Regel wassergefährdende Stoffe |
| PrüfVO NRW | Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232) |
| RdErl. Messstellen | Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130) |
| TierNebG | Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532) |
| TierNebV | Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532) |
| TierSchNutzV | Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94) |
| Umwelt-Schadensanzeige VO | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 |



(GV.NRW S. 679)

| | |
|------------|--|
| UVPG | <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009</p> |
| VAwS NRW | <p>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)</p> |
| VV-VAwS | <p>Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)</p> |
| VwGO | <p>Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)</p> |
| VwVfG Bund | <p>Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)</p> |
| VwVfG NRW | <p>Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)</p> |
| WHG | <p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)</p> |
| ZustVU | <p>Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)</p> |